

**Haushaltssatzung**  
**der Gemeinde Kleve für das Haushaltsjahr 2026**

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wird nach Beschluss der Gemeindevorvertretung vom 08. Dezember 2025 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. im Ergebnisplan mit
 

einem <b>Gesamtbetrag der Erträge</b> auf	1.032.000	EUR
einem <b>Gesamtbetrag der Aufwendungen</b> auf	1.202.600	EUR
einem <b>Jahresergebnis</b> von	-170.600	EUR
einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Gemeindehaushaltsgesetz (GemHVO) zum Haushaltausgleich von	170.600	EUR
einem saldierten Jahresergebnis von	0	EUR
2. im Finanzplan mit
 

einem <b>Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b> auf	1.000.400	EUR
einem <b>Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b> auf	1.087.600	EUR
einem <b>Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit</b> auf	0	EUR
einem <b>Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit</b> auf	197.200	EUR

festgesetzt.

**§ 2**

Es werden festgesetzt:

1. der **Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen** auf
  2. der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen** auf
  3. der **Höchstbetrag der Kassenkredite** auf
  4. die **Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen** auf
- |  |      |         |
|--|------|---------|
|  | 0    | EUR     |
|  | 0    | EUR     |
|  | 0    | EUR     |
|  | 0,11 | Stellen |

### § 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nach 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wie folgt festgesetzt:

**1. Grundsteuer**

- |   |       |
|---|-------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 320 % |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 510 % |

**2. Gewerbesteuer**

340 %

### § 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000,00 EUR.

### § 5

Gemäß § 22 Abs. 1 GemHVO sind die Aufwendungen und die dazugehörigen Auszahlungen eines Produkts mit Ausnahme der Personalaufwendungen, der Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeit, der Verfügungsmittel, der internen Leistungsbeziehungen, der Abschreibungen und der Zuführungen zu Rückstellungen und Rücklagen gegenseitig deckungsfähig.

Kleve, den 15. Dezember 2025

gez. Anke Trede  
Bürgermeisterin